

Auseinandersetzungen über Abschiebungen

Handlungsoptionen in einem umkämpften Feld

CARLA KÜFFNER

»In der Küche sind zwei andere Mitarbeitende, eine Frau und ein Mann. Der Mann fragt mich nach meiner Forschung. Ich erkläre, dass ich über Verhandlungen von Rückkehr und Abschiebung schreibe und mich der Aspekt der Handlungsmöglichkeiten interessiert. Da gebe es keine Handlungsmöglichkeiten, klinkt sich die Frau ein, nur untertauchen oder abgeschoben werden. Der Mann sieht das anders und sagt, bei ›seinen‹ Chinesen sei das nicht so, die bekämen die Ausreiseaufforderung, würden sie nicht verstehen und dann wegschmeißen. Sie hätten ihre Wege, seien sehr beharrlich und würden letztendlich nicht abgeschoben werden. Die Frau widerspricht vehement, sagt, seine Darstellung sei komplett falsch, argumentiert mit ihrer jahrelangen Beratungserfahrung. Zwischen den beiden entzündet sich ein hitziges Gespräch über diese Fragen.« (FORSCHUNGSTAGEBUCH JUNI 2015)

1. Einleitung

Die Durchführung von Abschiebungen wird in liberalen Demokratien in einer bedeutenden Anzahl von Fällen unterlassen. Trotz Ausweisungsentscheidung wird die Abschiebung aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht durchge-

führt (vgl. für Österreich Welz 2014; für Deutschland Clearingstelle Trier 2011; Deutscher Bundestag 2014; für Großbritannien Paoletti 2010). Im vorliegenden Beitrag untersuche ich angeordnete Abschiebungen in Österreich¹, welche zumindest zeitweilig nicht implementiert werden. Die Größenordnung dieser Fälle wird ersichtlich, wenn man den Zahlen von tatsächlichen Abschiebungen die der erlassenen Rückkehrentscheidungen² gegenüber stellt. In diesem Beitrag zeige ich Abschiebungen³ daher als ein Feld auf, in dem sich unterschiedliche Akteur_innen in Auseinandersetzung befinden. Das Erkenntnisinteresse richtet sich auf Handlungsspielräume dieser Akteur_innen im Laufe des Abschiebeprozesses.

Das obige Zitat verdeutlicht, wie unterschiedlich die Haltungen in Auseinandersetzungen über Abschiebungen sind. Zunächst stellt sich die Frage: Können Abschiebungen verhandelt werden? Was soll es da zu verhandeln geben? Abschiebepolitik ist ein stark umkämpftes und hoch politisiertes Thema. Auch wenn es sich bei Abschiebungen zahlenmäßig um ein marginales Phänomen handelt, gibt es aktuell eine starke öffentliche Aufmerksamkeit. Gleichzeitig erstaunt es, dass über den Prozess der Abschiebung wenig bekannt ist, sodass er als *Blackbox* bezeichnet werden kann (vgl. Oulios 2013). Das öffentlich verfügbare Wissen ist sehr spärlich, vieles wird im Verborgenen durchgeführt. Die Uhrzeiten für den Transport zum Flughafen liegen beispielsweise meist in der Nacht, um Zuschauer_innen zu vermeiden. Die Öffentlichkeit soll abgeschirmt werden, da Abschiebungen umstritten sind. Sowohl die Abschiebehaft, wie auch die Räumlichkeiten im Flughafen, in denen sich die Personen im Abschiebewahrsam befinden, sind Sicherheitstrakte oder Sondertransite, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. So sind über die konkreten Abläufe während der unterschiedlichen Stationen der Abschiebung wenige Informationen verfügbar. Neben der Intransparenz ist das Feld auf behördlicher Seite von Schweigen gekennzeichnet, Forschungsanfragen werden abgelehnt (vgl. BFA 2014). Schließ-

-
- 1 Wenn nicht anders angegeben handelt es sich um Daten aus Österreich. Auf Grund der teilweise nicht vorhandenen Datenlage beziehe ich mich in einigen Teilen dieses Beitrags jedoch auch auf Deutschland.
 - 2 Rückkehrentscheidung ist der rechtliche Ausdruck dafür, dass der legale Aufenthalt in Österreich beendet ist. Mit ihr einher geht die Aufforderung zur Ausreise. Wird dieser innerhalb einer bestimmten Frist, in der Regel einige Wochen, nicht nachgekommen, wird die Abschiebung (Außerlandesbringung) angeordnet.
 - 3 Ich fasse hier unter dem Begriff Abschiebungen sowohl die Außerlandesbringung in den Herkunftsstaat als auch Rücküberstellungen innerhalb der EU unter der Dublin III-Verordnung.

lich ist das Feld von rechtlicher Unsicherheit geprägt. Nach zahlreichen Änderungen im Fremdenrecht ist dieses selbst für Rechtsexpert_innen unübersichtlich geworden (vgl. Parlamentskorrespondenz 2015: o.S.).

Verglichen mit der Untersuchung der Asyl- oder Einwanderungspolitik steht die historische, politische und soziologische Analyse von Abschiebungen daher noch ganz am Anfang. Bezüglich der Frage nach Gründen und Erklärungen für die dargestellte Diskrepanz zwischen Abschiebeentscheidungen und tatsächlich implementierten Abschiebungen lassen sich in der Literatur grob drei Forschungsstränge identifizieren:

Ein *erster* Forschungsstrang untersucht die Frage aus der Perspektive des *Liberalen Paradoxons* unter dem Hinweis auf Schwierigkeiten, mit denen liberale Staaten bei der Implementierung von Migrationskontrollen konfrontiert werden. Liberale Demokratien, so die Argumentation, sehen sich durch selbst auferlegte Pflichten, die sich aus menschenrechtlichen Konventionen ergeben, deutlichen Einschränkungen in der Durchführung von Abschiebungen gegenüber gestellt (vgl. Bloch/Schuster 2005; Paoletti 2010). Die präsentierte Erklärung der Nicht-Implementierung von Abschiebungen fügt sich in ein Literaturkorpus ein, welches ein »Scheitern« von Migrationspolitiken aus dem liberalen Paradoxon heraus diskutiert (vgl. Sassen 1998; Soysal 1994). Dieser Argumentation folgend, fußen liberale Demokratien auf zwei Grundprinzipien: der Souveränität des Staates und der individuellen Freiheit. Beide Prinzipien sind sowohl konstitutiv als auch konfliktiv, denn die komplette Realisierung des einen Prinzips würde das andere aufheben und damit auch die Basis für die liberale Staatlichkeit (vgl. Mouffe 2008: 19ff.).

In einem *zweiten* Forschungsstrang identifizieren Autor_innen zusätzliche Gründe, die außerhalb des theoretischen Rahmens des Paradoxons stehen. Es handelt sich hierbei sowohl um technische, finanzielle als auch formale Gründe, wie bspw. fehlende Reisedokumente (vgl. Paoletti 2010; Ellermann 2008). Für mein Vorhaben von besonderem Interesse sind aus diesem Forschungsstrang die neueren Forschungen zu Widerstand und Handlungsmacht von betroffenen Migrant_innen. Mit dem Hinweis auf Anti-Abschiebungsproteste, initiiert von Geflüchteten und Migrant_innen, wird die Herausbildung eines neuen politischen Subjekts proklamiert (vgl. Ataç 2013; Isin 2009; McGregor 2011; Nyers 20103). Diese Konzeption eines neuen politischen Subjekts fügt sich in ein Literaturkorpus ein, welches innovative Forschungsperspektiven auf die Bewegung der Migration entwickelt (vgl. Forschungsgruppe TRANSIT MIGRATION 2007; Andrijevic 2010; De Genova/Peutz 2010; Hess/Kasperek 2010). Anstatt die grenzüberschreitende Bewegung der Migration in einem Diskurs des Scheiterns von Migrationskontrollpraktiken zu verhandeln, untersuchen die Forschenden den

Eigensinn der Migration (vgl. Benz/Schwenken 2005) eingebettet in die (System-)Bedingungen im transnationalen Raum. Solch eine Perspektive auf die Bewegung der Migration eröffnet Raum für die Analyse von Regimen, Verhandlungen, Brüchen, Widersprüchen, Handlungsmacht und Widerstandspraktiken, welche in vielen Forschungen zu Abschiebungen fehlt (vgl. Andrijasevic 2010: 149). Diese Herangehensweise entspricht dem Verständnis einer *Delokalisierung von Kontrolle* (vgl. Rigo 2005), welches Kontrolle nicht mehr allein an geografischen Grenzen verortet, sondern darüber hinaus innerhalb und jenseits von nationalem Raum, ausgeübt durch eine Vielzahl von (technischen) Hilfsmitteln und Akteur_innen an einer Vielzahl von Orten. So wird die Grenze als *in Bewegung* und *flexibel* beschrieben (vgl. Walters 2002) und dadurch ermöglicht, Abschiebungen als *doing border* von Innen zu konzeptualisieren. Auf diesem Verständnis von Grenze basiert der vorliegende Beitrag.

Ein *dritter* Forschungsstrang hebt die Bedeutung von Entscheidungen von Beamt_innen für die Durchführung von Abschiebungen hervor. Hier sind vornehmlich die Arbeiten der Politologin Antje Ellermann (2009) zu nennen (für Handlungsspielräume im Asylverfahren siehe auch Dahlvik 2016). Ellermann beschreibt die relative Autonomie der implementierenden Bürokratien: »On matters of immigration control, the gap between law and its implementation is colossal« (Ellermann 2009: 9).

Der Beitrag untersucht Auseinandersetzungen über Abschiebungen empirisch und ist dabei wie folgt gegliedert: Nach einer einführenden Reflexion der verwendeten Daten und Methoden wird der Ablauf des Abschiebeprozesses dargestellt. Dazu werden zunächst die unterschiedlichen Phasen erläutert und veranschaulicht, welche Akteur_innen jeweils involviert sind. Anschließend gehe ich auf Interventionsmöglichkeiten ein und untersuche so den Handlungsspielraum von ausgesuchten Akteur_innen innerhalb der unterschiedlichen Phasen im Abschiebeprozess. Im Fazit findet eine Zusammenfassung der Handlungsspielräume statt, um dann im Ausblick die Suche nach der gesellschaftlichen Funktion anzuschließen: Welche Rolle übernehmen Abschiebbarkeit (vgl. De Genova 2002) und Nichtabschiebung aus einer theoretischen Perspektive?

2. Daten und Methoden

Um die dargestellten Überlegungen in einem Forschungsdesign zu operationalisieren, verwende ich einen Methodenmix, der eine Rekonstruktion und Interpretation der Auseinandersetzungen ermöglicht. Es braucht Methoden, die zu fassen vermögen, wie sich die Praktiken der unterschiedlichen Akteur_innen aufeinan-

der beziehen. Und schließlich müssen sich die Methoden für die Anwendung in einem sensiblen Untersuchungsfeld eignen. Denn die Akteur_innen von Nicht-Abschiebungen weisen Spezifika auf, die es bei der Forschung zu beachten gilt. Für involvierte Akteur_innen ist das (öffentliche) Sprechen bzw. Auskunft geben darüber mit einer Vielzahl an abzuwägenden Entscheidungen verbunden. Für behördlich zur Ausreise verpflichtete Personen etwa hat die Einwilligung zu einem Interview keinen positiven Einfluss auf ihren rechtlichen Status noch sonst einen direkten Nutzen. Zudem besteht vielfach die Sorge, dass die erhobenen Daten mit möglicherweise sensiblen Informationen den Behörden zugänglich gemacht werden können. Während Interviews und teilnehmende Beobachtung für Forschende in diesem Feld eine wichtige Datenquelle bedeuten, stellt sich für die Interviewpartner_innen aus den dargestellten Gründen die Frage, warum sie einwilligen sollten. Zum anderen zeigt sich, dass sich bestimmte Praktiken bzw. implizites Wissen nur eingeschränkt über Interviews erfragen lassen (vgl. Garfinkel 1967; Bergmann 2006; Breidenstein et al. 2013). Als gegenstandsangemessene Methode zur Datengenerierung in diesem sensiblen Feld bietet sich daher eine ethnographische Herangehensweise an (vgl. Forschungsgruppe TRANSIT MIGRATION 2007; Breidenstein et al. 2013). Eine zentrale methodische Besonderheit hierbei ist das Involviertwerden des/der Forschenden im Feld. Vorgesehen ist die längerfristige Begleitung der Akteur_innen, nicht ausschließlich zu Interviewzwecken, sondern auch für (informelle) Gespräche, um ein Gefühl für die Kontexte zu entwickeln, um bei Unvorhergesehenem dabei zu sein (vgl. Hess/Tsianos 2010). Dieses Verfahren ist inspiriert von George Marcus' »multi-sited ethnography« (1995). Marcus setzt Forschungsstrategien wie *Tracing* (Nachspüren) und *Tracking* (Auf-den-Fersen-bleiben) ein. Und er schlägt vor, dies nicht ausschließlich auf Personen zu beziehen, sondern den Forschungsgegenstand breiter zu fassen und auch Ideen, Bilder, Geschichten und Konflikte mit einzubeziehen.

Auf meine Forschung angewendet heißt dies, dass ich neben Interviews bzw. Gesprächen mit Akteur_innen einen Schwerpunkt auf die *Kopräsenz* von Beobachterin und Geschehen (vgl. Goffman 1996) lege. Dies betrifft viele unterschiedliche Orte, Behördengänge ebenso wie Beratungsgespräche bei NGOs, Besuche in Abschiebegefängnissen ebenso wie bei der Rückkehrberatung. Mein Involviertwerden geschieht über unterschiedliche Rollen, als Wissenschaftlerin, als Mitarbeiterin einer NGO, als Mitglied der Zivilgesellschaft. Diese unterschiedlichen Zugänge sind von mir gewählt worden, da das Forschungsfeld aus den oben dargestellten Gründen schwer zugänglich ist. Die Zugänge ermöglichen durch ihre Breite einerseits Einblicke in ein bisher kaum beforschtes Thema. Andererseits entstehen dadurch Herausforderungen, die mit multiplen Zuge-

hörigkeiten und Identitätszuschreibungen im Feld einhergehen und die einer fortwährenden Reflexion bedürfen.

Die für diesen Beitrag verwendeten Daten beruhen neben fünf Interviews auf vier informellen Gesprächen, zwei Beobachtungsprotokollen, ethnographischen Feldnotizen, offiziellen Dokumenten wie Gerichtsentscheiden, Zeitungsartikeln, Statistiken des Bundesministeriums für Inneres, behördlichen Berichten und veröffentlichten Mitteilungen aus der Zivilgesellschaft.⁴ Für die Auswertung basierend auf Breidenstein et al. (2013) wurden zunächst die Daten dargestellt und expliziert. Daran anschließend sind Ereignisse in ihrer Funktion und Bedeutung erschlossen und analysiert und Interaktionsverläufe rekonstruiert worden.

3. Ablauf der Abschiebung – Akteur_innen und Phasen

Im folgenden Abschnitt werde ich die Phasen der Abschiebung identifizieren und visualisieren, welche Akteur_innen zentral sind. Dafür verdeutliche ich zunächst die Stationen bzw. Verfahrensabschnitte einer Abschiebung. In einem zweiten Schritt geht es mir darum zu zeigen, wie Abschiebungen innerhalb der verschiedenen Phasen⁵ verhandelt werden. Obwohl die Kräfteverhältnisse der Akteur_innen von Ungleichheit geprägt sind, möchte ich veranschaulichen, mit welchen Praktiken auf unterschiedlichen Seiten um den Ausgang der Auseinandersetzungen über Abschiebungen gerungen wird.

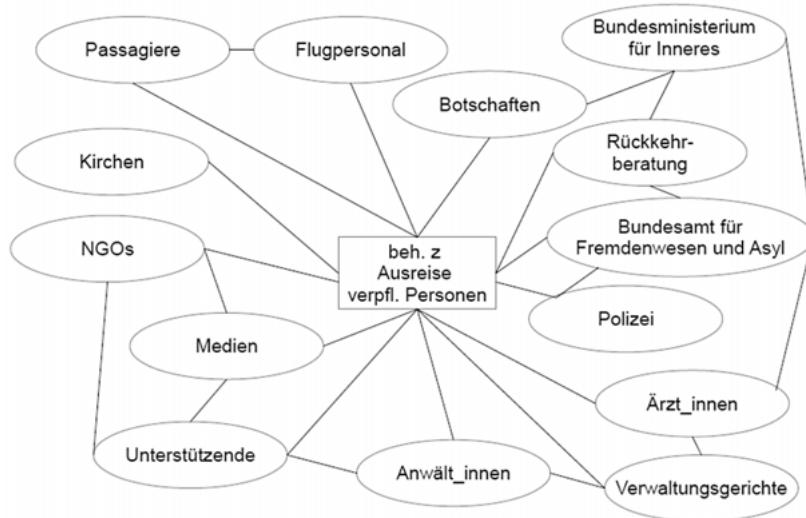
In Deutschland, Österreich und anderen liberalen Demokratien findet die Durchführung von Abschiebungen in einer bedeutenden Anzahl von Fällen nicht statt (vgl. Welz 2014; Paoletti 2010). Ich frage, welche Praktiken, welche Entscheidungen und Abläufe bei diesem Phänomen zu beobachten sind und welche Handlungsspielräume sich ergeben. Dabei handelt es sich um vorläufige Befunde aus meinem Dissertationsprojekt.

Zunächst wende ich mich den Akteur_innen zu: Wer ist in die Praktiken der Abschiebung involviert? Der »Staat« scheint hier eine zentrale Rolle einzunehmen. Bei genauerer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass vor dem Hintergrund unterschiedlicher Interessen um Kompetenzen gerungen wird und »der Staat« nicht als monolithischer Block verstanden werden kann. Stattdessen werden Widersprüche, Konflikte und Brüche sichtbar (vgl. Benz/Schwenken 2005: 4). Ne-

-
- 4 Eine Übersicht der erhobenen Daten findet sich in den Quellenangaben.
 - 5 Bei den Phasen handelt es sich um eine schematische und vereinfachte Darstellung, die in der Praxis oft weniger differenziert sind bzw. ineinander übergehen.

ben staatlichen Akteur_innen ist eine Vielzahl von Personen an den Auseinandersetzungen beteiligt, darunter Anwält_innen, Botschaftspersonal, Unterstützer_innengruppen, Journalist_innen, Flugpersonal, NGOs, Richter_innen usw. Schließlich zeigt sich, dass eine Akteur_innengruppe in vielen Forschungen zu Abschiebungen gar nicht als Akteur_in wahrgenommen wird, nämlich die Personen, die mit ihrer Abschiebung konfrontiert sind. Obwohl sie das zentrale Bindeglied zwischen allen involvierten Akteur_innen sind, wie auf folgender Abbildung verdeutlicht.

Abbildung 1: Akteur_innen in der Aushandlung von Abschiebungen



Quelle: eigene Darstellung

Die Abschiebung beginnt in Österreich für Asylbewerber_innen, die etwa die Hälfte der von Abschiebung betroffenen Personen ausmachen⁶, nach der Ent-

6 Die andere Hälfte der von Abschiebung betroffenen Personen setzt sich zusammen aus so genannten »Visa-overstayern«, also jenen, die legal mit einem Visum eingereist sind und die Aufenthaltsdauer überschreiten, Personen, die nicht (mehr) die für ihre Aufenthaltsbewilligung notwendigen Mindesteinkommen erzielen, die straffällig geworden sind oder deren Aufenthaltsbewilligung aus einem anderen Grund nicht verlängert wird. In diesem Beitrag fokussiere ich überwiegend Personen mit negativ abgeschlossenem Asylverfahren.

scheidung der ersten Instanz, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). Wird hier negativ entschieden, bedeutet dies die Ausweisung aus dem Bundesgebiet. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist berufen werden, dann prüft ein Verwaltungsgericht den Antrag auf Asyl. Kommt das Gericht zu einem negativen Ergebnis, wird vom BFA die Entscheidung zur Rückführung getroffen.

Darauf folgt eine Frist zur Ausreise. Die betreffende Person erhält einen Brief mit der Information, dass sie Österreich innerhalb einer gewissen Frist zu verlassen hat. Wer nach Ende dieser Frist nicht nachweislich ausgereist ist, gegen den wird die Abschiebung angeordnet. Dafür werden Reisedokumente benötigt. Liegen diese nicht vor, etwa weil sie vorher vernichtet worden sind, wird versucht, Reisezertifikate von den Botschaften der entsprechenden Herkunfts-länder ausgestellt zu bekommen.

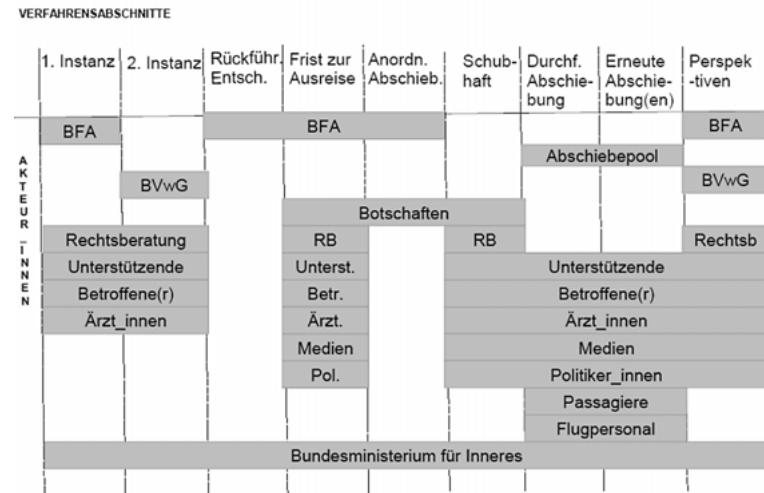
Für die Abschiebung kommt es – so noch nicht geschehen – 24-48 Stunden vor der Abschiebung zur Festnahme durch die Polizei. Mitarbeitende eines speziell geschulten Abschiebepools der Polizei führen dann die eigentliche Abschiebung durch, in den überwiegenden Fällen über den Luftweg.

Während der öffentlichen Wahrnehmung zufolge Abschiebungen mit einem spezifischen Moment in Verbindung gebracht werden, zeigt die folgende Abbildung, dass der Abschiebeprozess aus mehreren Verfahrensabschnitten besteht.

Auf dieser Abbildung sind die einzelnen Phasen gekennzeichnet, des Weiteren wird angegeben, welche Akteur_innen in welchen Verfahrensabschnitten beteiligt sind/sein können.⁷

7 Bei der Abbildung handelt es sich um die vereinfachte und schematische Darstellung von Verfahrensabschnitten während und nach einem Asylverfahren. Daneben gibt es weitere Gründe, warum eine Rückkehrentscheidung erlassen wird, beispielsweise weil das Einkommen unter eine bestimmte Grenze sinkt, weil eine Ehe geschieden wird, ein Visum ausläuft usw.

Abbildung 2: Verfahrensabschnitte Abschiebeprozess



Quelle: eigene Darstellung

4. Handlungsspielräume für Interventionen in Auseinandersetzungen über Abschiebungen

Um Handlungsspielräume für Interventionen zu illustrieren, die Akteur_innen für eine Aushandlung von Nichtabschiebung zu eröffnen suchen, gehe ich auf ausgewählte Phasen im Abschiebeprozess näher ein.

4.1 Berufung vor Gericht

Eine gesetzlich vorgesehene Handlungsoption ist die Berufung vor Gericht. Entscheidet das BFA im Asylverfahren negativ, so kann vor dem Bundesverwaltungsgericht Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt werden. In etwa einem Fünftel der Fälle kommtt das Gericht entgegen der Auffassung des BFA zu einem positiven Ergebnis (vgl. BMI 2013: 18). Das bedeutet, dass die Ausweisung aus der ersten Instanz von der zweiten Instanz aufgehoben wird und somit

keine Abschiebung stattfindet.⁸ Ohne Berufung vor Gericht ist die Ausreisepflicht jedoch in der Regel 14 Tage nach dem negativen Asylbescheid rechtskräftig und die Abschiebung – so keine Ausreise erfolgt – entsprechend vollstreckbar.

4.2 Die Frist zur Ausreise

Die Frist zur freiwilligen Ausreise, meist beträgt sie drei Wochen, kann aus Kuanz verlängert werden, etwa um Kindern die Vollendung des Schuljahres zu ermöglichen. Ein anderes Beispiel sind Abschiebungen in bestimmte Regionen wie Serbien oder Tschetschenien, die vom Winter auf den Frühling verlegt werden.

Des Weiteren führt eine ärztlich attestierte Fluguntauglichkeit in der Regel dazu, dass eine Abschiebung nicht durchgeführt wird, wie das folgende Interviewzitat verdeutlicht. Darin erläutern zwei leitende Angestellte einer großen NGO in diesem Bereich den Erfolg von Interventionen gegen Abschiebungen. Ihrer Ansicht nach hängt dieser von der Dramatik der Geschichte ab. Sie erläutern ihre Einschätzung am Beispiel der Fluguntauglichkeit:

»I.1: Naja, über all dem steht natürlich, dass man, dass man die Person, wo man interviert, überzeugen kann, dass tatsächlich ein Fehler passiert ist.

C.K.: Und wie kann man das machen?

I.1: Ja, indem man den Fall so präsentiert, und nachweisen kann, dass da was übersehen wurde, von wem auch immer, ja. Und dass man sich das noch einmal anschauen muss, oder, dass das halt nicht vertretbar ist, oder nicht GEHT, dass man die Person jetzt außer Landes schafft. [...] Also, eine Geschichte, die heuer ganz prominent passiert war, war die Sache mit dem Mädchen, also der jungen Erwachsenen mit der Niereninsuffizienz wo die Entscheiderin im Dublinverfahren sie tatsächlich nach Polen abschieben wollte, und das AKH [Krankenhaus in Wien] bereits eine Lebendspende der Niere von der Mutter auf die Tochter eingeleitet hatte, die Untersuchungen vorbereitet hat, und klar war, dass eine Lebendspende in Polen nicht möglich sein wird und das Mädchen lebenslänglich auf Dialyse angewiesen sein würde, und die Entscheiderin die Ansicht vertreten hat, sie hat rechtlich keine Handhabe, das Verfahren in Österreich durchzuführen. [...] Da ist es relativ leicht dann, Vorgesetzte zu überzeugen.« (iii: 2014)

8 Auch wenn mit diesen Gerichtsentscheidungen nicht in allen Fällen ein direkter Aufenthaltstitel verbunden ist, so können sich daraus langfristig Möglichkeiten für ein Bleiberecht ergeben, z.B. nach mehrjährigem legalem Aufenthalt.

Hier wird deutlich, dass es innerhalb des rechtlichen Rahmens einen Ermessensspielraum gibt, in diesem Fall das Selbsteintrittsrecht Österreichs (Ermessensklausel Art. 17 Dublin-III Verordnung). Damit haben Behörden die Möglichkeit, eine bereits angeordnete Abschiebung innerhalb Europas zu stoppen und das inhaltliche Asylverfahren in Österreich zuzulassen. Durch die hierarchische Struktur der Behörde können sich die Rechtsberatenden an Vorgesetzte wenden, die »relativ leicht« zu überzeugen seien, wenn wie in diesem Fall eine Abschiebung nicht vertretbar ist, weil ein »Fehler«, wie es im Interview genannt wird, nachgewiesen werden kann. In diesem Beispiel wird die Situation von den Interviewten in einer Weise dargestellt, in der die Rechtsberatenden die Handelnden sind. Sie präsentieren den Fall so, dass es einen Fehler gab, und sie sind es auch, die die Vorgesetzte der Entscheiderin überzeugt haben. Die Person, die abgeschoben werden sollte und ihre Mutter kommen in diesem Narrativ nur am Rande und lediglich passiv vor. Im Interview wird nicht darüber gesprochen, wie es überhaupt dazu kam, dass die NGO sich des Falls angenommen hat, wie er an sie herangetragen wurde, und welche Hürden es möglicherweise für Mutter und Tochter zu überwinden gab, um von der NGO gehört zu werden. Die Geschichte der Fluguntauglichkeit lässt sich jedoch auch aus einer anderen, handlungsmächtigen Perspektive von Mutter und Tochter lesen⁹, die sich an die entsprechende NGO wandten und durch ihren Druck erreicht haben, dass mittels der Rechtsberatenden das Selbsteintrittsrecht Österreichs in Anspruch genommen wurde.

Laut den beiden interviewten NGO-Vertretern sei die Möglichkeit zur Intervention bei Vorgesetzten in der zweiten Instanz, in der das Bundesverwaltungsgericht entscheidet, deutlich eingeschränkt:

»Weil, wenn ich in einem ministeriellen System wie das BFA drinnen hänge, wo es eine klare ministerielle Hierarchie gibt, interveniere [...], in dem Fall, dann ist die Intervention an sehr hoher Stelle meistens die erfolgversprechendste. Und dann reagiert das System, wo Hierarchien vorgesehen sind, natürlich völlig anders, wie wenn ich jetzt versuche, den Präsidenten eines Gerichts anzurufen, das aus unabhängigen, weisungsungebundenen Richtern besteht. Außer, außer ein freundliches Gespräch mit dem Richter kann mir der Präsident nicht viel zusagen [...]. Das ist beim BFA, also in einer hierarchischen Organisation, wie dem, wie dem BFA, natürlich völlig anders. Die können im Notfall das anweisen. Haben sie auch schon getan.« (iii: 2014)

9 Diese Lesart speist sich aus der theoretischen Perspektive, die ich im Ausblick darlege.

Sie beschreiben, dass sich die Intervention beim Bundesverwaltungsgericht durch die Unabhängigkeit der Richter_innen und die dadurch nicht vorhandene ministerielle Hierarchie deutlich vom Vorgehen unterscheidet, welches sie beim BFA anwenden. Die Interventionsmöglichkeiten über Vorgesetzte seien bei weisungsbundenen Richter_innen eingeschränkt.

Die Auseinandersetzung mit rechtlichen Mitteln manifestiert sich auch in der erneuten Asylantragstellung. Hierdurch kann es in einzelnen Fällen letztendlich zu einer positiven Entscheidung kommen, wie etwa bei einer Familie, die nach ihrem fünften Antrag Asyl gewährt bekam (vgl. Bundesverwaltungsgericht 2015). In der Begründung des Gerichts heißt es:

»In einer Gesamtschau betrachtet, traten im Verfahren über den Antrag auf internationalen Schutz der Beschwerdeführer keine wesentlichen Widersprüche zu Tage, die das Vorbringen des Erstbeschwerdeführers ins Wanken hätten bringen können, sondern hat der Erstbeschwerdeführer die Geschehnisse in der mündlichen Verhandlung zusammenhängend und chronologisch geschildert und damit ein objektives und nachvollziehbares Bild seines Vorbringens vermittelt. [...] Das Ergebnis wird zudem durch die von den Beschwerdeführern vorgelegten Ladungen gestützt. [...] Auch vor dem Hintergrund der zitierten Länderberichte erscheint es nicht unplausibel, dass der Erstbeschwerdeführer [...] ins Fadenkreuz der pro-russischen Kräfte gelangt ist und ihm die Unterstützung des tschetschenischen Widerstandes zumindest unterstellt wurde.« (Bundesverwaltungsgericht 2015)

Die Feststellung, dass im Verfahren »keine wesentlichen Widersprüche« zu Tage getreten seien, wurde von den vier vorherigen Entscheider_innen im Antragsverfahren nicht geteilt. Dass es letztendlich zu einer positiven Asylentscheidung kam, steht wohl auch in Verbindung mit der Beharrlichkeit der Familie, die bereits mehrmals ausreisepflichtig war, dieser Pflicht jedoch nicht gefolgt ist.

Daneben können lokale Medien als Verhandlungsressource genutzt werden, wie der interne Behördenbericht »Vollzugsdefizite - Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen« für Deutschland feststellt:

»Als gesellschaftspolitische Entwicklungen ist zu verzeichnen, dass man sich sowohl im Einzelfall als auch gruppenbezogen immer häufiger und stärker gegen die zwangsweise Beendigung der Aufenthalte ausreisepflichtiger Ausländer wendet. Interessierte Kreise haben es verstanden, ein funktionierendes länderübergreifendes Netzwerk aufzubauen, mit dem auf allen Ebenen in ihrem Sinne Einfluss ausgeübt wird. Sehr gute Kontakte zu Printmedien und auch zu TV-Sendern werden genutzt, um behördliches Handeln zu desavouieren und als inhuman anzuprangern. Die Berichterstattung ist vielfach tendenziös und schreckt auch vor der Verbreitung gezielter Unwahrheiten nicht zurück. Behördliche Be-

strebungen um Klarstellung werden ignoriert. Eine objektive Berichterstattung findet nur selten statt. Von der bereits seit langem bestehenden Verpflichtung zur Ausreise nach langjährigen stets abschlägig verlaufenden und zum wiederholten Male durchgeführten verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch alle Instanzen wird ebenso wenig berichtet, wie von der Tatsache, dass eine Aufenthaltsbeendigung zunächst vielfach an dem Verhalten des Betroffenen scheiterte. Rechtsstaatliches Verwaltungshandeln wird hier unter dem Deckmantel vermeintlicher Humanität als etwas ›Anrüchiges‹ betrachtet.« (Clearingstelle Trier 2011: 4)

Gesellschaftliche und politische Rahmenbedingungen werden hier als Faktoren analysiert, durch die der Vollzug von Abschiebungen erschwert werde. Dabei wird der Presse eine wichtige Rolle zugesprochen, die durch tendenziöse und teilweise unwahre Berichterstattung die öffentliche Meinung gegen Abschiebungen aufbringe. Daneben werden auch (lokale) Politiker_innen explizit verantwortlich gemacht:

»Je nach politischer Konstellation der regierenden Parteien werden die Hürden für die Ausländerbehörden beim Vollzug oft durch interne Weisungen und entsprechende Erlassregelungen über bspw. besondere Prüfungsvorgaben höher und höher gehangen und dadurch aufenthaltsbeendende Maßnahmen immer mehr erschwert. Es ist aber nicht nur die Landes- und Bundespolitik, deren Unterstützung bei der Rückführung vielfach vermisst wird. Allgemein bekannt ist auch die Einflussnahme durch die Lokalpolitik auf kommunaler Ebene. Da gibt es den Bürgermeister oder Landrat, der wegen des drohenden Imageschadens aber auch angesichts nahender Kommunalwahlen in den Medien nicht in Verbindung mit Abschiebungen gebracht werden möchte oder aus eigener politischer Anschauung dem Abschiebungsvollzug seiner Ausländerbehörde den Rückhalt versagt. Landes- wie Kommunalpolitiker brechen eingeleitete Vollzugsmaßnahmen bei entsprechendem Druck immer wieder in letzter Minute ab, um den Aufenthalt rechtsgrundlos weiter zu dulden, wohl wissend, dass die Aufsichtsbehörden regelmäßig nicht einschreiten.« (Clearingstelle Trier 2011: 5)

Als eine weitere Herausforderung wird die Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Behörden beschrieben. So werden Reisedokumente, welche für die Abschiebung benötigt werden, als Hindernis genannt (vgl. Clearingstelle Trier 2011: 6ff.; Ellermann 2008). Liegen diese nicht vor, z.B. weil sie vorher vernichtet worden sind, wird versucht, Reisezertifikate von den Botschaften der entsprechenden Herkunftsländer ausgestellt zu bekommen. Gerade in Fällen, in denen die Identität der betroffenen Person jedoch nicht eindeutig feststeht, eben weil

das entsprechende Dokument fehlt, verweigern Botschaften bestimmter Staaten die Ausstellung von Reisedokumenten.

Die Beschaffung von Reisedokumenten stellt in der Praxis wohl die bedeutendste Hürde für die Abschiebung dar (vgl. Kukovetz 2014). Ein Beispiel beschreibt der Rechtsberater einer österreichischen NGO, in dem er verdeutlicht, wie sich behördlich zur Ausreise verpflichtete Personen zwischen den Anforderungen der Referent_innen des BFA und den Botschaften ihrer Herkunftsstaaten bewegen und die sich ergebenden Handlungsspielräume der Akteur_innen für sich zu nutzen suchen:

»Gelegentlich traut sich ein altgedienter Referent ein Akt liegen zu lassen. [...] Aus Gründen der Minimierung des Arbeitsaufwandes oder weil man ihm plausibel machen konnte, wir sind im humanitären Verfahren eh bald fertig, es ist nur eine Frage der Zeit, was soll dieser Wettkauf? [Der Referent] sagt dann: ›Naja, ok gut; ich hab eh so viel zu tun. Ich lass das ganze liegen. Aber Sie wissen: [wir] müssen mal wieder eine Ladung schicken‹.

Dann ist es auch die Frage, spiele ich in diesem komischen System so mit, dass er [der Referent] sich nicht provoziert fühlt. Dann geh ich halt zu Ladungen und sag: ›Ja, wir waren bei der Botschaft, die haben die Bestätigung, sie prüfen das Ganze‹. [Referent:] ›Alles in Ordnung, gehen Sie noch einmal hin, das kann so und so lang dauern.‹ ›Sie wissen ja eh, die Botschaft XY, die sind erfahrungsgemäß langsam.‹ ›Naja, na gut, bringen's mir heut in drei Monaten wieder einen Zettel, dass sie bei der Botschaft waren.‹ Und dann geb ich halt alle drei Monate eine Selbstbestätigung von der Botschaft ab. [...] Es ist: Wie spiele ich das System tot? Kenne ich die Leute? Kann ich ihnen ein, auch ihren Vorgesetzten gegenüber, plausibles weiteres Vorgehen anbieten? Es ist ein Argument: Wenn jemand drei Ladungen nicht befolgt, ist der Referent auf der Palme. Wenn ich die Spielchen mitspiele und so ein bisschen mit einem kleinen Ding versehe, das was anderes herauskommt, das beabsichtigt war, hab auch keine Ahnung warum das dann so ist, gewinne ich die Zeit fürs andere [humanitäre] Verfahren. Es ist schon eine Frage: Spiel ich mit? Und kann das System ein bisschen manipulieren oder geh ich auf Konfrontation und erlebe dann, was sie können.« (i: 2013)

In dieser Beobachtung wird die Auseinandersetzung als »Spiel« beschrieben, dessen Regeln es zu kennen gilt, und das von Personen, die mit ihrer Abschiebung konfrontiert sind, mitgespielt werden kann. Der Rechtsberater verwendet wiederholt Ausdrücke wie »Spielchen mitspielen«, »im System mitspielen«, »System tot spielen«. Die Analogie zum unbedarften, kindlichen Spielen in einer so entscheidenden Situation wie der Abschiebung wirkt irritierend. Neben den zentralen Akteur_innen wie den mit ihrer Abschiebung konfrontierten Personen und den zuständigen Referent_innen des Bundesamtes tauchen die Vorgesetzten

der Referent_innen, die Botschaftsangestellten, sowie der Begriff »das System« auf. Schließlich werden die humanitären Verfahren und damit indirekt die Abteilung, welche über ein Bleiberecht entscheidet, angesprochen. Durch entsprechende »Kniffe« eröffne sich laut Rechtsberater die Möglichkeit für die betroffenen Personen, trotz eines kooperativen Verhaltens in Bezug auf die Behörden, dennoch die Abschiebung zu verzögern und über ein humanitäres Parallelverfahren eventuell einen Aufenthaltstitel zu bekommen. Interessant ist der Aspekt der Zusammenarbeit, der hier deutlich wird. So gehe es primär darum, Ladungen zu folgen, Schriftstücke abzugeben, kurz, ein Verhalten an den Tag zu legen, welches Kooperation suggeriert und den Vorgesetzten gegenüber als »plausibles Vorgehen« angezeigt werden kann. Ob dies letztendlich zur Abschiebung führt oder nicht, scheint in dieser Darstellung zweitrangig.

Auch in dieser Beschreibung tauchen die ausreisepflichtigen Personen eher am Rande auf, die Aktivität wird ihren rechtlichen Vertretungen zugesprochen. Von behördlich zur Ausreise verpflichteten Personen wird in Gesprächen jedoch ebenfalls auf diese Praktik des »Spielens« hingewiesen, die auch ohne Unterstützung von Rechtsberatern angewandt wird, jedoch in ihrer Beschreibung eine andere Konnotation bekommt. So findet sich beispielsweise auch in der Schilderung einer von mir interviewten ausreisepflichtigen Person die Analogie zum Spiel. Sie beschreibt es jedoch als ein Spiel, welches mit ihr gespielt werde: Immer wieder werde sie von der Behörde aufgefordert, das Identitätsdokument von der Botschaft zu liefern. Dort sage man, das Dokument sei bereits bei der Behörde. Wenn sie jedoch bei ihrem zuständigen Referenten nachfrage, ob die Identitätsfeststellung eingetroffen sei, sage dieser regelmäßig, er habe viel zu tun, sie solle sich gedulden, später wiederkommen. Durch das Hin-und-Her-Gestoßen-Werden fühle sie sich, als ob mit ihr »Fußball« gespielt werde (vi: 2014). Was auf der Seite des Rechtsberaters als »das System tot spielen« und damit als aktive Praktik beschrieben wird, erhält in der Darstellung der behördlich zur Ausreise verpflichteten Person einen weit weniger ermächtigenden Charakter: Sie beschreibt sich als der Ball, mit dem gespielt wird und damit als Objekt und nicht als Subjekt in der Situation. Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Beweggründe in den Beispielen unterschiedlich scheinen, dass das »Mitspielen« jedoch die Folge haben kann, Abschiebehaft entgegenzuwirken und Zeit für andere Verfahren zu erhalten.

Ein letztes Beispiel, wie mit der Frist zur Ausreise umgegangen werden kann, ist medialer und politischer Protest durch Bündnisse, wie bereits im behördlichen Bericht über »Vollzugshindernisse« angeklungen: Im Vorarlberger Dorf Alberschwende wurde im Frühjahr 2015 Asylwerbern aus Syrien »Gemeindeasyl« gewährt. Gemeindeasyl ist kein juristischer Begriff, rein rechtlich

kann es – ebenso wie Kirchenasyl – nicht gewährt werden. Faktisch jedoch fand es über Monate statt. Die Bürgermeisterin von Alberschwende wandte sich in diesem Zusammenhang mit einem Rundschreiben an die Öffentlichkeit.

»Durch unsere Aktivitäten mit Asylwerbern haben wir Einblick in die Unzulänglichkeiten des europäischen Asylsystems bekommen. Wir sind nicht mehr gewillt, uns gleichgültig den ›Achselzuckern‹ anzuschließen. Wir Menschen an der Basis scheinen in puncto Asylpolitik weiter zu sein, als die mutlose und – in diesem Falle – unehrliche ›hohe‹ Politik.« (Schwarzmann 2015: 1)

Bürgermeisterin und Anwohner_innen stellten sich Abschiebungen entgegen, mit dem Argument, durch zivilen Ungehorsam die »EU-Grundrechtscharta [zu] befolgen, indem [sie] staatlich angeordnete Deportationen verhindern, die zu Menschenrechtsverletzungen führen können« (ebd.). Damit zielt das Manifest der Gemeinde Alberschwende auf eine strukturelle Änderung des europäischen Asylsystems über die Einzelfälle in der Gemeinde hinaus. »Unsere Asylwerber«, wie sie im Dokument genannt werden, vor den Behörden zu schützen, sei ihre staatsbürgerliche Pflicht. Interessant ist, wie hier der Bruch von nationalem Recht mit EU-Recht legitimiert wird. Die Argumentation stützt sich darauf, dass durch die Verhinderung der Abschiebung eine Grundrechtsverletzung verhindert werde. Es handele sich somit nicht um den Bruch eines Gesetzes, sondern um eine gesetzliche Pflicht. Mit diesem öffentlichen zivilen Ungehorsam geht der Verhandlungsversuch einher, Einfluss auf die nationale Abschiebepolitik zu nehmen.

4.3 Die Abschiebung

Trotz Anordnung der eigentlichen Abschiebung wird diese teilweise nicht durchgeführt. Gründe dafür können z.B. Protest von Anwohner_innen bzw. anderen Unterstützenden sein, die sich der Abschiebung entgegenstellen und so den Transport zum Flughafen verhindern. Dies ist in der deutschen Stadt Osnabrück seit etwa einem Jahr der Fall. Zur Darstellung der Protesttechniken greife ich auf einen Artikel in der Zeitung *Die Welt* zurück, in dem der Protest in einer ambivalenten Haltung zwischen Faszination und Ablehnung wie folgt dargestellt wird:

»Es hat fast schon rituelle Züge, was in Osnabrück passiert, wenn eine Abschiebung ansteht. Pflichtschuldig informieren die Behörden den oder die Betroffenen vorab über den geplanten Termin, so will es das niedersächsische Innenministerium. Der Asylbewerber

gibt das Datum einem Vertrauten durch, der wiederum das Osnabrücker Aktionsbündnis ›No Lager‹ alarmiert. Eine Telefonkette, in der Hunderte von Abschiebungsgegnern hängen, läuft heiß.

Wenn schließlich die Polizei anrückt, um den Flüchtling zur Abreise zu eskortieren, stehen 50, 70, manchmal 90 Menschen zur Blockade bereit, selbst früh morgens um vier. Nach einer Weile ziehen die Polizisten, von höherer Stelle zur Zurückhaltung angewiesen, dann eben wieder ab. Es soll sogar vorkommen, behauptet ›No Lager‹, dass die Polizei erst gar nicht mehr auftaucht. Der Boykott ist dann reine Formsache.

Unter Abschiebungsgegnern bundesweit gilt Osnabrück mittlerweile als Mekka. Nirgendwo sonst wird so erfolgreich Abschiebung boykottiert. Die Aktivisten bekommen Besuche von außerhalb oder werden zu Vorträgen eingeladen. Und im Internet verkünden sie triumphierend ihre Einsätze wie Treffer in der Torschützenliste. ›37. Abschiebung in Osnabrück verhindert!‹, lautete die jüngste Meldung von Mitte Juli.« (Die Welt 2015: o.S.)

Die Osnabrücker No Lager Gruppe hat gemeinsam mit ausreisepflichtigen Personen und einem breiten Bündnis aus Anwohner_innen, Kirchen etc. ein funktionierendes Netzwerk für zivilen Ungehorsam organisiert. Dabei wenden sich die Beteiligten auch direkt an die Landespolitiker_innen und fordern die Einhaltung öffentlicher Versprechen im Wahlkampf, wie etwa die vorherige Ankündigung der Abschiebung, die für das Funktionieren des Protestes zentral ist (vgl. No Lager 2015).

Konnte eine Abschiebung aus den oben dargestellten Gründen nicht durchgeführt werden, so können weitere Abschiebungen bzw. Abschiebeversuche ange setzt werden. Für innereuropäische Abschiebungen unter der Dublin III-Verordnung gilt für die Überstellung jedoch eine 6-Monatsfrist. Dauert die Überstellung nach Zusage des Mitgliedsstaats der EU mehr als sechs Monate, so ist das inhaltliche Asylverfahren in dem Staat durchzuführen, der die fristgerechte Überstellung versäumt hat. In diesen Fällen kann eine verhinderte Abschiebung daher zur Zulassung zum Asylverfahren führen (vgl. viii: 2014).

Darüber hinaus nennen unterschiedliche Quellen mangelnde Ressourcen als weiteren Grund für die Nicht-Implementierung von Abschiebungen. Dies bezieht sich sowohl auf personelle (vgl. Clearingstelle Trier 2011: 7; Die Welt 2015: o.S.) als auch auf finanzielle Möglichkeiten (vgl. Paoletti 2010: 16).

Außerdem entzieht sich ein Teil der ausreisepflichtigen Personen der Abschiebung, indem sie sich nicht an der Adresse aufhalten, an der sie gemeldet sind. Sie tauchen unter bzw. ziehen in ein anderes Land weiter. Dies wird be hörlich als ›klassische Form der Vollzugsvereitelung‹ beschrieben und betraf in Deutschland im Jahre 2010 etwa 16% der ausreisepflichtigen Personen (vgl.

Clearingstelle Trier 2011: 16). Für Österreich sind keine vergleichbaren Daten veröffentlicht.

Aber selbst wenn die Person, die von Abschiebung betroffen ist, ununterbrochen an der Adresse lebt, an der sie gemeldet ist, erfolgt eine Abschiebung nicht zwingend (vgl. vi: 2014; vii: 2014; x: 2014). So lebt eine interviewte behördlich zur Ausreise verpflichtete Person seit zehn Jahren in einer Stadt in Österreich, ist dort behördlich gemeldet und wurde in diesem Zeitraum zwei Mal von den Behörden kontrolliert. Obwohl sie keinen legalen Aufenthaltsstatus hat, kam es beide Male nicht zu einer Festnahme. In diesen Fällen wissen die Behörden von der Existenz der ausreisepflichtigen Person, kennen die Adresse. Dennoch wird die Abschiebung nicht durchgeführt. Als eine zentrale Erklärung können fehlende Passersatzpapiere angenommen werden, wie weiter oben dargestellt.

Und auch Betroffene selbst stellen sich aktiv ihrer Abschiebung entgegen. Dieser Widerstand findet zu einem Zeitpunkt statt, an dem juristische Interventionen in der Regel nicht mehr möglich sind. Die Handlungsoptionen sind somit eingeschränkt, wie folgende Erzählung dokumentiert: Nach einem abgelehnten Asylantrag stellte ein Mann, ich nenne ihn hier Herr K., im Februar 2012 einen Antrag für ein Visum in Österreich, um bei Frau und Kind bleiben zu können. Als er im Mai 2012 nachts aus seiner Wohnung abgeholt wird, um in die Türkei abgeschoben zu werden ist klar, dass der Visumsantrag erfolglos geblieben ist. Herrn K. werden seine persönlichen Dinge abgenommen, seit seiner Festnahme ist ihm das Telefonieren untersagt. Bis zum Abflug sind es noch 30 Stunden. Er wird zum Flughafen gefahren. Hier wendet er sich an die Polizisten, die ihn begleiten und erklärt, dass er noch einen Haustürschlüssel bei sich hätte, den er notwendigerweise zurückgeben müsse und bittet darum, seine Frau anrufen zu dürfen. So erreicht Herr K. seine Frau am Flughafen, wohin sie sich aufgemacht hat, um gegen seine Abschiebung zu protestieren. Dort haben sich mehrere Menschen versammelt, um die Passagier_innen über die geplanten Abschiebungen zu informieren, denn zur gleichen Zeit wie Herr K. soll eine zweite Abschiebung mit einem anderen Flugzeug stattfinden.

Als Herr K. mit seiner Frau telefoniert, rät ihm diese, sich der Abschiebung zu widersetzen, indem er das Hinsetzen im Flugzeug verweigere. Zu dem Zufall der zeitgleichen zweiten Abschiebung, wegen der eine Reihe Aktivist_innen am Flughafen präsent ist, kommt der zusätzliche unwahrscheinliche Umstand, dass eine Passagierin an Bord von Herrn K.s Flugzeug mit einer Aktivistin am Flughafen befreundet ist und mit dieser in telefonischem Austausch steht. Sie kündigt dem Flugpersonal Protest gegen die Abschiebung an, informiert andere Passagier_innen und per Telefon auch die Demonstrant_innen am Flughafen. Unterdessen wird die Situation im Flugzeug vor dem Abflug immer angespannter. Um

gegen seine bevorstehende Abschiebung zu protestieren, hält Herr K. den Passagier_innen eine Rede, in der er detailliert ausführt, welche Repressionen ihm in der Türkei drohen. Währenddessen wird er von der Stewardess mehrmals aufgefordert, seinen Platz ganz hinten im Flugzeug einzunehmen, um den Abflug zu gewährleisten. Als Reaktion verweigern drei Passagiere das Hinsetzen, viele andere schauen Herrn K. zu. Nachdem schließlich eine Passagierin die Crew auffordert, Herrn K. aus dem Flugzeug aussteigen zu lassen, erscheint der Pilot. Auf Nachfrage unterstreicht Herr K., dass die Ausreise gegen seinen Willen vollzogen wird, woraufhin der Pilot mitteilt, die Passagiere würden sich weigern, mit einem protestierenden Fluggast zu fliegen, daher dürfe die Crew ihn nicht mitnehmen. Die Abschiebung wird abgebrochen, Herr K. lebt heute mit gültigem Aufenthaltstitel gemeinsam mit seiner Frau und seinem Kind in Wien (vgl. ii: 2014; Der Standard 2012a, 2012b).

Durch die Erzählung wird deutlich, dass die Verhinderung der Abschiebung auf viele unterschiedliche Ursachen zurückgeht. Zentral ist jedoch in diesem Fall die Handlungsmacht der ausreisepflichtigen Person. So ist die Abschiebung abgebrochen worden, weil sich die behördlich zur Ausreise verpflichtete Person verbal und mit ihrem Verhalten gegen die Abschiebung zur Wehr gesetzt hat. Obwohl die Abschiebung rechtlich legal war, hat die Person dennoch mit der Illegitimität dessen argumentiert, was sie in der Türkei erwarten würde. Dadurch hat sie die Fluggäste und die Crew involviert. Damit spielt der öffentliche Raum bzw. die Öffentlichkeit eine zentrale Rolle. So weisen Bridget Anderson et al. (2011) auf Basis ihrer Untersuchung nach, dass Konflikte zwischen Bürger_innen bzw. Bürger_innen und dem Staat über die Frage entstehen können, wer Mitglied der normativen Gemeinschaft ist und damit nicht abgeschoben gehört. Im oben dargestellten Fall mischt sich dieses Argument mit Fragen der Sicherheit an Bord des Flugzeugs.

Laut Internationaler Flugtransportgesellschaft (IATA) gilt im Flugzeug die Regel, dass Crew und Pilot_in für die Sicherheit an Bord verantwortlich sind und letztendlich entscheiden, wer mitfliegt (vgl. IATA 2012: 34, 48). Eine Person, die abgeschoben wird, steht unter der Befehlsgewalt der/des Pilot_in, auch wenn sie behördlich begleitet wird. Widerstand gegen die Abschiebung kann also für die/den Pilot_in ein Grund sein, die Abschiebung abzubrechen. Die Person, die abgeschoben werden soll, verlässt das Flugzeug, das dann seine Reise aufnimmt. In der Praxis ist dies immer wieder der Fall.

Laila P., eine 30-jährige Afghanin, die sich im Juni 2015 in Wien körperlich ihrer Abschiebung widersetzte (vgl. Der Standard 2015), ist ein anderes, medienwirksames Beispiel, bei dem die Abschiebung durch den Widerstand der betroffenen Person verhindert wurde. In einer Pressemitteilung dazu heißt es unter

der Überschrift »Geflüchtete verhindert vorerst eigene Dublin III-Abschiebung nach Bulgarien«:

»Die geplante Dublin III-Abschiebung der Geflüchteten Laila aus Afghanistan mit dem heutigen Flug von Wien nach Sofia (Bulgarien) um 7.15 Uhr konnte durch ihre couragierte Verweigerung und die Solidarität der Pilotin der Austrian Airlines, sowie des gesamten Flugpersonals verhindert werden. Laila hat beim Einstieg in das Flugzeug klar und deutlich zu verstehen gegeben, dass sie aufgrund ihrer traumatisierenden Erfahrungen und der menschenrechtswidrigen Zustände für Geflüchtete in Bulgarien nicht mitfliegen wird. Die Austrian Airlines äußerte sich bereits im Vorfeld unterstützend auf Anfrage von Freund*innen: ›Grundsätzlich lehnt Austrian Airlines Abschiebungen gegen den Widerstand der Betroffenen ab. Trotz des gültigen Vertrages kann Austrian Airlines Passagiere vom Flug ausschließen, wenn [...] sie sich oder andere gefährden, oder wenn ein solcher Transport eine unzumutbare Belastung für die anderen Passagiere darstellt.‹« (OTS 2015)

Für Deutschland spricht der Bericht der Clearingstelle Trier davon, dass im Jahr 2009 38% und im Jahr 2010 20% aller »gescheiterten Rückführungen« auf den Widerstand der ausreisepflichtigen Personen zurückzuführen sind (2011: 16). Kommt es, wie in den angeführten Beispielen zu keiner Durchsetzung der Abschiebung, so können weitere Abschiebungen bzw. Abschiebeversuche angeordnet werden. Wird im Falle von innereuropäischen Abschiebungen unter der Dublin III-Verordnung die 6-Monatsfrist für Überstellungen überschritten, wird das inhaltliche Asylverfahren in dem Staat durchgeführt, der die fristgerechte Überstellung versäumt hat. Dagegen sind die Perspektiven nach einer nicht-vollzogenen Abschiebung für Personen, die in ihren Herkunftsstaat abgeschoben werden sollen, deutlich eingeschränkt. Durch Integrationsnachweise kann in wenigen Fällen eine Aufenthaltsbewilligung erwirkt werden. Ein Großteil jedoch verbleibt ohne einen legalen Aufenthaltstitel oder wird bei weiteren Versuchen abgeschoben.

5. Fazit: Von juristischen Interventionen über Aushandlungen bis zu widerständigen Körperpraktiken: die unterschiedlichen Handlungsspielräume im Abschiebeprozess

Die empirische Analyse zeigt, dass sich die Handlungsoptionen für Interventionen im Laufe des Abschiebeprozesses verändern. Während zu Beginn die angeordnete Abschiebung über *juristische Interventionen* unter bestimmten Bedin-

gungen aufgehoben werden kann, nimmt diese Möglichkeit nach der rechtskräftigen Rückführungsentscheidung deutlich ab.

Im Zuge der Frist zur Ausreise verlagern sich die Handlungsspielräume vom rechtlichen Bereich auf die *Aushandlung der Art der Ausreise*¹⁰, welche oftmals in einem rechtlichen Graubereich stattfindet. Wird beispielsweise nach einer durchsetzbaren Rückkehrentscheidung weiterhin die Möglichkeit einer so genannten freiwilligen Rückkehr offen gehalten, ohne die Abschiebung direkt zu vollziehen, so handelt es sich um einen Spielraum, der auf die politische Entscheidung zurückgeht, »freiwillige« Rückkehr zu priorisieren. Es wird an dieser Stelle weniger ausgehandelt, *ob* eine Ausreise stattfindet, als vielmehr, *wie*. Ausnahmen bilden die politischen bzw. medialen Interventionen in Einzelfällen.

Nach der Anordnung der Abschiebung zeigt sich erneut eine Veränderung der Interventionsmöglichkeiten: Auf der einen Seite werden öffentliche Protestpraktiken eingesetzt wie etwa ziviler Ungehorsam. Auf der anderen Seite werden Praktiken im Verborgenen vollzogen, z.B. durch sich Entziehen mittels Untertauchen in die Illegalisierung. Dadurch werden Abschiebungen in einigen Fällen abgebrochen bzw. nicht durchgeführt. Die Möglichkeit, im Anschluss einen Aufenthaltsstatus zu bekommen, ist in diesem Verfahrensabschnitt im Vergleich zu oben jedoch sehr gering, da es sich nicht mehr um juristische Interventionen handelt.

Die Durchführung der Abschiebung lässt dann in der Regel lediglich Raum für Arten von körperlichem *Widerstand*. Dabei werden z.B. Praktiken bis hin zur Selbstverletzung eingesetzt, um die Flugunfähigkeit zu erreichen. Tatsächlich brechen Pilot_innen auf Grund dieses physischen Widerstandes in einer Reihe von Fällen die Abschiebung ab, indem sie sich weigern, gegen den Willen der behördlich zur Ausreise verpflichteten Person zu fliegen. Der Handlungsspielraum für behördlich zur Ausreise verpflichtete Personen ist in diesem Verfahrensabschnitt im Vergleich zu den vorherigen Phasen deutlich eingeschränkt. Oft bezieht sich der Handlungsspielraum lediglich auf den eigenen Körper.

Die vorgestellten Daten veranschaulichen, dass Aushandlungen an unterschiedlichen Punkten des Abschiebeprozesses stattfinden und dass sie sich – u.a. je nach Akteursgruppe und Verfahrensphase – deutlich unterscheiden. Abschiebungen lassen sich so nicht als einmaligen behördlichen Akt, sondern als umkämpften Prozess verstehen, an dem unterschiedliche Akteur_innen beteiligt sind.

10 Z.B. die so genannte »freiwillige Rückkehr« bzw. die Anwendung humanitärer Sonderregelungen wie das Selbsteintrittsrecht, welches die Möglichkeit beinhaltet, eine innereuropäische Abschiebung auszusetzen.

Interessant wäre eine genauere Untersuchung, inwiefern der Ausgang der Aushandlung zusätzlich von Faktoren wie Herkunftsland, Unterstützungskreis, Familienstand, Mobilisierungspotenzial abhängt. Das »Spiel«, welches es zu kennen gilt, lässt sich möglicherweise aus einer intersektionalen Perspektive genauer beschreiben: Intersektionalität betont die Verwobenheit zwischen ungleichheitsgenerierenden Dimensionen. Dazu werden Differenzkategorien wie Geschlecht, *race*, Klasse, Nationalität, Alter, Religion usw. in den Blick genommen (vgl. Degele/Winkler 2007). Die Interviewten weisen in ihren Darstellungen darauf hin, dass die »Dramatik der Geschichte« eine zentrale Bedeutung hat. Zu untersuchen wäre daher, ob sich verschiedene Merkmale zu einer bestimmten Aushandlungsposition verweben, die sich nicht allein als Addierung von ein, zwei oder mehr ungleichheitsgenerierenden Dimensionen erklären lässt. Intersektionale Perspektiven gehen davon aus, dass diese Dimensionen in einer Weise miteinander verbunden sind, »in der sie sich wechselseitig verstärken, abschwächen oder auch verändern können« (ebd.: 1). Neben dem individuellen Verhandlungsgeschick wäre somit zu überprüfen, wie spezifische Zugehörigkeiten den Ausgang der Auseinandersetzungen beeinflussen.

Wird eine Abschiebung nicht durchgeführt, so bleibt die Abschiebbarkeit in vielen Fällen bestehen. Das zeigt, wie fragil und temporär das ausgehandelte Ergebnis ist. Jedoch steht der Ausgang der Auseinandersetzung, trotz der asymmetrischen Kräfteverhältnisse, nicht von vorneherein fest. Das Vermögen, sich seiner eigenen Abschiebung zu widersetzen und damit Widerstand zu leisten, verdeutlicht einen Aspekt von Handlungsmacht, den es genauer zu untersuchen gilt.

6. Ausblick: Die Suche nach der gesellschaftlichen Funktion – Abschiebbarkeit und Nichtabschiebung aus theoretischer Perspektive

Einer gängigen Definition von Abschiebungen zufolge handelt es sich dabei um Maßnahmen, die Nicht-Staatsbürger_innen unter staatlichem Zwang außer Landes bringen (vgl. Kanstroom 2007: 29). In der Vorstellung der Migrationskontrollpolitik spielen Abschiebungen eine zentrale Rolle. Im dominanten Diskurs werden sie als Schlüsselinstrument zur Aufrechterhaltung der nationalstaatlichen Souveränität verstanden, als Möglichkeit, darüber zu entscheiden, wer sich auf dem Territorium aufhält – und wer nicht (vgl. Walters 2002). Aus dieser juristischen Perspektive handelt es sich bei Abschiebungen um das Recht von souveränen Staaten. Nichtabschiebung ist von diesem Standpunkt aus nur als Kontrolldefizit erklärbar.

William Walters (2002) weist in seinem Artikel *Deportation, Expulsion, and the International Police of Aliens* darüber hinaus jedoch auf eine zweite Dimension von Abschiebungen hin, den *gouvernementalen* Charakter. Dabei bezieht er sich auf Michel Foucaults Überlegungen zur Regierbarkeit von Bevölkerung als neue Form der Machtausübung, welche die Verwaltung und Steuerung von Personen zum Ziel hat. Mit Gouvernementalität beschreibt Foucault das Interesse politischer Macht an Wohlstand, Gesundheit, Wohlfahrt und Wachstum der Bevölkerung (vgl. Foucault 2004). Die Optimierung der Bevölkerung wird dann – und so schließt sich der Kreis zur ersten Dimension – als eine Verbesserung der souveränen Macht des Staates im geopolitischen Kräfteverhältnis verstanden. Daher, so zeigt William Walters genealogisch, müssen Abschiebungen innerhalb dieses Feldes von Gouvernementalität situiert verstanden werden, nicht ausschließlich in Bezug auf Souveränität.

Es geht damit nicht um die komplette Abschottung, sondern um die *Regierung der Durchlässigkeit*. Bezogen auf territoriale Grenzen drückt Sandro Mezzadra die Funktion wie folgt aus:

»Es ist offensichtlich, dass ein Migrationsregime – auch wenn zu seinen eher unmittelbaren Auswirkungen die Befestigung der Grenzen und die Verfeinerung der [...] Abschiebemaschinerie gehören – nicht auf die Exklusion der Migrantinnen und Migranten zielt, sondern darauf, die Momente des Überschusses (der Autonomie) [...] zu verwerten [...].« (Mezzadra, zitiert in Tsianos/ Karakayali 2007: 14f.)

Was bedeutet das für das Abschieberegime¹¹? Mit dem Politikwissenschaftler Peter Nyers ausgedrückt kann Abschiebepolitik nicht ausschließlich an ihrer quantitativen Effizienz gemessen werden, sondern auch daran, was durch sie transportiert wird (vgl. Nyers 2003). Wenn also nur ein Teil derer, die behördlich zur Ausreise verpflichtet sind, tatsächlich abgeschoben werden, lässt sich nach der Funktion von Abschiebungen fragen. Hier komme ich auf die Abschiebepolitik als Steuerungsinstrument zu sprechen. Für den U.S.-amerikanischen Kontext zeigt der Anthropologe Nicholas de Genova auf, wie schon die Herstellung von einem Potenzial für Abschiebungen, die *Abschiebbarkeit*, einen bedeutenden kontrollpolitischen Effekt hat. In seiner theoretischen Auseinandersetzung mit Abschiebbarkeit schreibt er: »What makes deportability so decisive [...] is that some are deported in order that most may remain (un-deported)« (De Genova 2002: 439). De Genova geht also davon aus, dass Abschiebbarkeit deshalb so entscheidend ist, weil Einige abgeschoben werden, damit die Meisten nicht-abgeschoben bleiben. Damit benennt er einen zentralen Gedanken für ein theoretisches Verständnis von Nichtabschiebung: Für den beabsichtigten Kontroll-Effekt wird nicht die Abschiebung Aller benötigt. Schon die Abschiebung einiger Weniger übernimmt die Funktion, rechtliche Unsicherheit und Prekarität auch der Migrant_innen herzustellen, die bisher nicht direkt von Abschiebung betroffen waren. Personen, die um ihre Abschiebbarkeit wissen, werden sich in vielen Fällen um ihre Unsichtbarkeit bemühen, und sind dadurch leichter »regierbar«. Hier ist auch danach zu fragen, wie sich die Regierung der Durchlässigkeit auf den informellen Arbeitsmarkt auswirkt. Personen, die um ihre Abschiebbarkeit wissen, stehen dem (informellen) Arbeitsmarkt meist zu einem geringeren Lohn zu Verfügung und sind eher bereit, bestimmte unattraktive Tätigkeiten auszuüben. Anstatt also Nichtabschiebung als ein Scheitern von Kontrollpolitiken zu verstehen, schlage ich vor, die umkämpfte Durchlässigkeit in den Mittelpunkt der Analyse zu stellen.

Einen zweiten Eckpunkt bilden die individuellen Durchkreuzungsstrategien der Personen, die mit ihrer Abschiebung konfrontiert sind und darüber Ausein-

11 Der Begriff des Abschieberegimes ist geprägt durch den gleichnamigen Sammelband von Nathalie Peutz und Nicholas De Genova (2010). Mit ihm wird eine Normalisierung und Routinisierung von Abschiebungen weltweit beschrieben: »[D]espite the inevitable and irreducible historical specificities of particular states' legal bulwarks concerning the regulation of immigration (De Genova 2002), the practice of deportation has nonetheless emerged as a definite and increasingly convention of routine statecraft. Deportation seems to have become a virtually global *regime*.« (De Genova 2010: 34, Hervorhebung im Original)

andersetzungen führen. Basierend auf der Perspektive der *Autonomie der Migration* (vgl. Forschungsgruppe TRANSIT MIGRATION 2007) wende ich dafür eine Lesart an, die Nichtabschiebung von den »Kämpfen der Migration« aus einzuordnen und zu verstehen sucht. Ziel ist es, »das umkämpfte Verhältnis zwischen staatlichem Kontrollanspruch und dem grundlegenden Recht auf Bewegungsfreiheit, das Migrant_innen sich im Zweifelsfall einfach nehmen und das diesen Kontrollanspruch daher beständig infrage stellt« (Schoenes 2013: 18), zu untersuchen. Denn die Perspektive der Autonomie der Migration geht davon aus, »dass Migration gegenüber politischen Maßnahmen, die sie zu kontrollieren beabsichtigen, ein Moment der Selbständigkeit besitzt (u.a. Moulier Boutang 2002, 2007; Mezzadra 2005, 2007, 2010).« (Schoenes 2013: 14f.)

Hat eine solche Herangehensweise Sinn? Romantisiert sie die prekären Verhältnisse von Subjekten?¹² Vielleicht. »Die Herausforderung besteht mithin darin, die Handlungsmacht und die Kämpfe der Migrant_innen als Bestimmungsfaktor in die Analyse von Rückführungspolitiken einzubeziehen, ohne die objektive ›Schwere‹ der Bedingungen zu leugnen (Mezzadra 2005: 794), unter denen diese Kämpfe stattfinden.« (Schoenes 2013: 19) Aber es gilt eben auch als die Stärke der Perspektive der Autonomie der Migration, neue Blickwinkel einzunehmen. Durch sie kann Raum für die Wahrnehmung von Widerstandspraktiken eröffnet werden, die in hegemonialen Diskursen oft unsichtbar bleiben. Mit diesem Perspektivenwechsel kann erreicht werden, die Konstruktion einer ausschließlich passiven Opferrolle der von Abschiebung betroffenen Personen aufzubrechen und ihr eine andere Geschichte entgegenzusetzen (ebd.).

Auseinandersetzungen über Abschiebungen finden in sich immer wieder verändernden Kräfteverhältnissen statt. Es geht daher um die Eröffnung einer Perspektive, die es ermöglicht, auch die Instabilitäten der Hegemonie zu fassen. Dies geht mit der Herausforderung einher, dabei gleichzeitig nicht zu vernachlässigen, dass eine Nichtabschiebung oft lediglich temporär ist und in der Regel mit keinem direkten Aufenthaltstitel einhergeht, sondern es vielmehr jederzeit (erneut) zu einer Abschiebung kommen kann.

Literatur

Anderson, Bridget/Gibney, Mathew J./Paoletti, Emanuela (2011): »Citizenship, Deportation and the Boundaries of Belonging«, in: Citizenship Studies 15(5), S. 547-563.

12 Eine ausführliche Diskussion findet sich bei Stephan Scheel (2015).

- Andrijasevic, Rutvica (2010): »From Exception to Excess: Detention and Deportations across the Mediterranean Space«, in: De Genova/Peutz, The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement, S. 147-165.
- Ataç, Ilker (2013): Die Selbstkonstituierung der Flüchtlingsbewegung als politisches Subjekt, <http://eipcp.net/transversal/0313/atac/de> vom 03.05.2013.
- Benz, Martina/Schwenken, Helen (2005): »Jenseits von Autonomie und Kontrolle: Migration als eigensinnige Praxis«, in: Prokla 35(3), S. 363-377.
- Bergmann, Jörg (2006): »Studies of Work«, in: Felix Rauner (Hg.), Handbuch der Berufsbildungsforschung, Bielefeld: Bertelsmann Verlag, S. 639-646.
- Bloch, Alice/Schuster, Liza (2005): »At the extremes of exclusion: Deportation, detention and dispersal«, in: Ethnic and Racial Studies 28(3), S. 491-512.
- Breidenstein, Georg/Hischauer, Stefan/Kalthoff, Herbert/Nieswand, Boris (2013): Ethnographie. Die Praxis der Feldforschung, München/Konstanz: UVK.
- Bundesverwaltungsgericht 2015: Geschäftszahl W196 1405573-7.
- Dahlvik, Julia (2016): »Asylanträge verwalten und entscheiden: der soziologische Blick auf Verbogenes. Eine Forschungsnotiz«, in: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 41, S. 191-205.
- Degele, Nina/Winkler, Gabriele (2007): Intersektionalität als Mehrebenenanalyse, http://portal-intersektionalitaet.de/theoriebildung/schluesseltexte/degele_winker/ vom 04.08.2015.
- De Genova, Nicholas (2002): »Migrant ›Illegality‹ and Deportability in Everyday Life«, in: Annual Review of Anthropology 31(1), S. 419-447.
- De Genova, Nicholas (2010): »The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement«, in: De Genova/Peutz, The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement, S. 33-65.
- De Genova, Nicholas/Peutz, Nathalie Mae (Hg.) (2010): The deportation regime. Sovereignty, space, and the freedom of movement. Durham, NC: Duke University Press.
- Deutscher Bundestag (2014): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage: Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2014, Drucksache 18/2471.
- Ellermann, Antje (2008): »The Limits of Unilateral Migration Control: Deportation and Interstate Cooperation«, in: Government and Opposition 43(2), S. 168-189.
- Ellermann, Antje (2009): States against migrants. Deportation in Germany and the United States, Cambridge, NY: Cambridge University Press.

- Forschungsgruppe TRANSIT MIGRATION (Hg.) (2007): *Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas*. Bielefeld: transcript.
- Foucault, Michel (2004): *Geschichte der Gouvernementalität. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung: Vorlesungen am Collège de France 1977-1978*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Garfinkel, Harold (1967): *Studies in ethnomethodology*, Englewood Cliffs, NJ: Prentice Hall.
- Goffman, Erving (1996): »Über Feldforschung«, in: Hubert Knoblauch (Hg.), *Kommunikative Lebenswelten. Zur Ethnographie einer geschwätzigen Gesellschaft*, Konstanz: UKV, S. 261-269.
- Hess, Sabine/Kasperek, Bernd (2010): *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, Berlin/Hamburg: Assoziation A.
- Hess, Sabine/Tsianos, Vassilis (2010): »Ethnographische Grenzregimeanalysen. Eine Methodologie der Autonomie der Migration«, in: Sabine Hess/Bernd Kasperek (Hg.), *Grenzregime. Diskurse, Praktiken, Institutionen in Europa*, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 243-264.
- Isin, Engin (2009): »Citizenship in flux: The figure of the activist citizen«, in: *Subjectivity* 29, S. 367-388.
- Kanstroomb, Daniel (2007): *Deportation Nation. Outsiders in American History*, Cambridge/London: Harvard University Press.
- Kukovetz, Brigitte (2014): »Der Wunsch zu bleiben: Kein Recht dazu – keine Alternative dazu. Ein Einblick in soziale Praktiken: Warum Abschiebungen doch nicht stattfinden«, in: Julia Dahlvik/Christoph Reinprecht/Wiebke Sievers (Hg.), *Migration und Integration – wissenschaftliche Perspektiven aus Österreich*. Jahrbuch 02/2013, Wien: Vienna University Press, S. 261-282.
- Marcus, George (1995): »Ethnography in/of the world system: The Emergence of Multi-Sited Ethnography«, in: *Annual Review of Anthropology* 24, S. 95-117.
- McGregor, JoAnn (2011): »Contestations and consequences of deportability: hunger strikes and the political agency of non-citizens«, in: *Citizenship Studies* 15(5), S. 597-611.
- Mezzadra, Sandro (2005): »Der Blick der Autonomie«, in: *Kölnischer Kunstverein* (Hg.), *Projekt Migration. Ausstellungskatalog*, Köln: DuMont Verlag, S. 794-795.
- Mezzadra, Sandro (2007): »Kapitalismus, Migrationen, soziale Kämpfe«, in: Pieper/Atzert/Karakayali/Tsianos, *Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri*, S. 179-193.

- Mezzadra, Sandro (2010): »Autonomie der Migration – Kritik und Ausblick. Eine Zwischenbilanz«, in: Grundrisse. Zeitschrift für linke Theorie & Debatte 34, S. 22-29.
- Mouffe, Chantal (2008): Das Demokratische Paradox, Wien: Turia und Kant.
- Moulier Boutang, Yann (2002): »Nicht länger Reservearmee. Thesen zur Autonomie der Migration und zum notwendigen Ende des Regimes der Arbeitsmigration«, in: Subtropen, Monatliches Supplement der Jungle World 2002(4), <http://jungle-world.com/artikel/2002/14/24171.html> vom 6.4.2015.
- Moulier Boutang, Yann (2007): »Europa, Autonomie der Migration, Biopolitik«, in: Pieper/Atzert/Karakayali/Tsianos, Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri, S. 169-178.
- Nyers, Peter (2003): »Abject cosmopolitanism: the politics of protection in the anti-deportation movement«, in: Third World Quarterly 24(6), S. 1069-1093.
- Oulios, Miltiadis (2013): Blackbox Abschiebung. Geschichten und Bilder von Leuten, die gerne geblieben wären, Berlin: Suhrkamp.
- Paoletti, Emanuela (2010): Deportation, non-deportability and ideas of membership, Working Paper Series, no. 65, Refugee Studies Center.
- Pieper, Marianne/Atzert, Thomas/Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis (Hg.) (2007): Empire und die biopolitische Wende. Die internationale Diskussion im Anschluss an Hardt und Negri, Frankfurt a.M./New York: Campus.
- Rigo, Enrica (2005): »Citizenship at Europe's Borders: Some Reflections on the Post-colonial Condition of Europe in the Context of EU Enlargement«, in: Citizenship Studies 9(1), S. 3-22.
- Sassen, Saskia (1998): »The de facto Transnationalizing of Immigration Policy. Territory, Authority, Rights. From Medieval to Global Assemblages«, in: Joppke (Hg.), Challenge to the Nation State. Immigration in Western Europe and the United States, Oxford: Oxford University Press, S. 49-85.
- Scheel, Stephan (2015): »Das Konzept der Autonomie der Migration überdenken? Yes, please!«, in: movements 2015. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung 1(2), <http://movements-journal.org/issues/02.kempfe/14.scheel--autonomie-der-migration.html> vom 05.06.2016.
- Schoenes, Katharina (2013): Politiken der freiwilligen Rückführung. Eine Analyse aus der Perspektive der Migration. Masterarbeit, Berlin.
- Soysal, Yasemin Nuhoğlu (1994): Limits of Citizenship. Migrants and Postnational Membership in Europe, Chicago: University of Chicago Press.
- TRANSIT MIGRATION (Hrsg.) (2007): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas, Bielefeld: transcript.

- Tsianos, Vassilis/ Karakayali, Serhat (2007): »Movements that matter. Eine Einleitung«, in: Forschungsgruppe TRANSIT MIGRATION, Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas., S. 7-17.
- Walters, William (2002): »Deportation, Expulsion and the International Police of Aliens«, in: Citizenship Studies Volume 6(3), S. 265-295.
- Welz, Judith (2014): Die österreichische Abschiebepolitik in Zahlen. 1995-2013. INEX Working Paper Nr.1.

Internetquellen

- Bundesministerium für Inneres (BMI) (2013): Asylstatistik 2013, http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/Asylstatistik_Jahre_sstatistik_2013.pdf vom 27.07.2015.
- Clearingstelle Trier (2011): Vollzugsdefizite. Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen, http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/171/2011-04_Bericht_AG_Rueck.pdf vom 27.07.2015.
- Der Standard (2012a): Drohende Familientreppnung für politischen Aktivisten aus Türkei, <http://derstandard.at/1339638916847/Abschiebung-Drohende-Familientreppnung-fuer-politischen-Aktivisten-aus-Tuerkei> vom 22.12.2015.
- Der Standard (2012b): Abschiebung trotz Rückkehr, <http://derstandard.at/1342947413208/Abschiebung-trotz-Rueckkehr> vom 22.12.2015.
- Der Standard (2015): Fall Laila P.: Pilotencrew verhinderte umstrittene Rückabschiebung, <http://derstandard.at/2000017617047/Fall-Laila-P-Pilotencrew-verhinderte-umstrittene-Rueckschiebung> vom 04.08.2015.
- Die Welt (2015): Mit diesen Tricks werden Abschiebungen verhindert, <http://www.welt.de/politik/deutschland/article145799121/Mit-diesen-Tricks-werden-Abschiebungen-verhindert.html> vom 07.10.2015.
- IATA (2012): Guidance on unruly passenger prevention and management, <http://www.iata.org/whatwedo/safety/Documents/Guidance-On-Unruly-Passenger-Prevention-And-Management-1st-Edition.pdf> vom 20.06.2015.
- No Lager (2015): Offener Brief an Innenminister Boris Pistorius zur Neuregelung des Rückführungserlasses, <http://nolageros.blogspot.eu/> vom 28.09.2015.
- OTS (2015): Geflüchtete verhindert vorerst eigene Dublin III-Abschiebung nach Bulgarien, http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150617_OTS0229/gefluechtete-verhindert-vorerst-eigene-dublin-iii-abschiebung-nach-bulgarien vom 21.09.2015.

Parlamentskorrespondenz (2015): Innenausschuss stimmt Fremdenrechtsnovelle mit S-V-T-Mehrheit zu. Abänderungsantrag im Plenum könnte noch einige Nachbesserungen bringen, http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2015/PK0488/ vom 04.08.2015.

Schwarzmann, Angelika (2015): Manifest der Gemeinde Alberschwende, <http://www.vindex.or.at/manifest-der-gemeinde-alberschwende/> vom 10.07.2015.

Übersicht erhobene Daten

- i: Interview Rechtsberater NGO, Dauer 60 min, Transkript.
- ii: Interview mit vormals behördlich zur Ausreise verpflichteter Person, 16.11.2014, Dauer 55 min, Gedankenprotokoll.
- iii: Interview Geschäftsführer und Leiter Rechtsberatung NGO, 03.12.2014, Dauer 57 min, Transkript.
- iv: Interview mit Teamleiter und Jurist Rückkehrberatung NGO, 10.02.2015, Dauer 75 min, Transkript.
- v: Interview Rechtsberater NGO, 24.04.2015, Dauer 43 min, Transkript.
- vi: Gespräch mit behördlich zur Ausreise verpflichteter Person, 15.05.2014, 120 min, Gedankenprotokoll.
- vii: Gespräch mit behördlich zur Ausreise verpflichteter Person, 27.05.2014, Dauer 40 min, Gedankenprotokoll.
- viii: Gespräch mit vormals behördlich zur Ausreise verpflichteter Person, 11.09.2014, Dauer 30 min, Gedankenprotokoll.
- ix: Gespräch mit Behördenvertreterin, 22.10.2014, Dauer 100 min, Gesprächsprotokoll.
- x: Beobachtungsprotokoll BFA 27.05.2014
- xi: Beobachtungsprotokoll Bundesverwaltungsgericht 18.06.2014.

Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2014): Emailkorrespondenz 07.11.2014.